

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/5/15 5Ob28/90, 1Ob2359/96k, 5Ob226/99t, 5Ob250/01b, 5Ob222/03p, 5Ob62/15a, 5Ob83/16s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.1990

Norm

GBG §22

GBG §23

GBG §53

GBG §94 A

Rechtssatz

Es wäre eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, könnte der Eigentümer, dessen Eigentumsrecht einverleibt ist, und nach seinem Ableben seine Verlassenschaft die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung mit dem Wirkungen der §§ 53 ff GBG erlangen, nicht aber sein Erbe, der durch die wirksame Einantwortung schon vor Verbücherung Eigentum erlangte, die Liegenschaft aber unter Inanspruchnahme des § 23 GBG ohne seine Eintragung einem Erwerber veräußern will.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 28/90

Entscheidungstext OGH 15.05.1990 5 Ob 28/90

Veröff: SZ 63/79 = JBI 1991,51 = NZ 1990,235 (Hofmeister) = WoBl 1991,53 (Hoyer)

- 1 Ob 2359/96k

Entscheidungstext OGH 20.12.1996 1 Ob 2359/96k

Auch

- 5 Ob 226/99t

Entscheidungstext OGH 31.08.1999 5 Ob 226/99t

Auch; Beisatz: Die Abgabe der Erbserklärung und deren Annahme durch das Verlassenschaftsgericht müssen im Grundbuchsverfahren urkundlich nachgewiesen werden, die abhandlungsbehördliche Genehmigung (des Ansuchens um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung) allein genügt hiefür nicht, wenn ihr nicht die Rechtsposition des einschreitenden Erben entnommen werden kann. Damit wird der zweitinstanzlichen Entscheidung RPflSIgG 1444 ausdrücklich entgegengetreten. (T1)

- 5 Ob 250/01b

Entscheidungstext OGH 23.10.2001 5 Ob 250/01b

Auch

- 5 Ob 222/03p

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 222/03p

Vgl auch

- 5 Ob 62/15a

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 5 Ob 62/15a

Vgl auch; Veröff: SZ 2015/28

- 5 Ob 83/16s

Entscheidungstext OGH 29.09.2016 5 Ob 83/16s

Vgl auch; Beisatz: Siehe aber RS0131043 betreffend Abschreibung eines Grundstücks zugunsten des Erblassers.

(T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0060716

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at